

nistischen Inhalts¹, welcher der Autor u. a. die Nikolausstücke entlehnt haben muss. Dass diese Sammlung deutschen Ursprungs gewesen ist, nimmt Levison mit einleuchtender Begründung an; wann sie entstanden ist, bleibt ganz ungewiss. Pseudo-Liutprand verwertet², indem er den Wortlaut mehr oder weniger beibehält, folgende Briefe: n. 19 (= J.-E. 2749). n. 53 (= J.-E. 2886)³. n. 115 (= J.-E. 2846). n. 156 (= J.-E. †2709). n. 169 (= J.-E. †2869). n. 138 (= J.-E. 2849). Die Briefe n. 19 und n. 53 brauchen nicht notwendig aus kanonistischer Ueberlieferung geschöpft zu sein; dagegen liegt bei den übrigen Stücken die Annahme derartiger Herkunft ohne Zweifel nahe.

Ich muss auf sie etwas näher eingehen. n. 115 ist in vier (oder fünf) Absätzen wiedergegeben⁴, jeder folgende ist mit 'Item' eingeführt. Die beiden ersten Absätze entsprechen dem ersten meiner Ausgabe⁵, der dritte und vierte meinem zweiten und dritten. Demnach ist also die richtige Anordnung des Briefes, wie sie sich sonst nur in der späteren *collectio trium partium* findet⁶, gewahrt⁷.

Nun schliesst sich an diese vier Absätze ohne neue Adresse noch folgender an: 'Item concessit, ut viri, qui pro illicitis poenitentiam agere videntur, si se continere non possunt, post peractam poenitentiam propter periculum fornicationis uxores accipiant'. Die Frage ist: Liegt hier ein zu demselben Briefe gehöriges, weiteres Dekret, das sonst nicht überliefert, hier aber wenigstens materiell erhalten ist, vor? Die Art der Ueberlieferung bei Pseudo-Liutprand scheint dafür zu sprechen. Doch lässt sich hier eine Entscheidung keinesfalls ohne Berücksichtigung des kirchenrechtlichen Inhalts treffen.

Dieser Inhalt ist also: Wer für unerlaubte Handlungen Busse tut, darf, wenn er nicht enthaltsam sein kann, nach der Busse eine Frau nehmen. Finden sich bei Nikolaus I. sonst gleiche oder ähnliche Bestimmungen? Mehrfach wird entschieden, dass Personen, die schwere Verbrechen⁸ begangen haben, der Gefahr des Ehebruchs

1) Vgl. unten S. 68.

2) Migne, Patr. lat. CXXIX, 1251 ff.

3) Vgl. MG. Epist. VI, 344 f.

4) Migne, Patr. lat. CXXIX, 1252 AB.

5) Epist. VI, 631.

6) I, 62 n. 19—21, vgl. cod. Berolin. lat. fol. 197 fol. 83'. S. auch M. Sdrulek, De S. Nicolai PP. I. epistolarum codicibus quibusdam manuscriptis dissert. (Wratisslawiae 1882) S. 23.

7) Dass die Adresse entstellt ist — indem 'Viennensis' statt 'Iuvavensis ecclesiae archiepiscopo' in den Drucken steht —, ist nicht von Bedeutung.

8) Auf die Art der vorhergegangenen Schuld braucht hier nicht eingegangen zu